L 23 B 230/06 SO ER

Land Berlin-

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

23

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 78 SO 1830/06 ER

Datum

04.09.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 23 B 230/06 SO ER

Datum

04.01.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 4. September 2006 wird aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfah-ren nicht zu erstatten.

Gründe:

Im Hinblick auf die gewährten – laufenden – Leistungen ist ein Anordnungsgrund, der eine besondere Eilbedürftigkeit begründen könnte, derzeit nicht ersichtlich. Es erscheint zumutbar, bis zur Entscheidung über die begehrten Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Er-werbsminderung zunächst von den – der Höhe des Regelsatzes nach entsprechenden - Leistun-gen der Sozialhilfe zu leben und die Rechtsfrage im Hauptsacheverfahren zu klären. Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz).

Rechtskraft

Aus

Login

 BRB

Saved

2007-03-15